

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische (Rohr-) Post und Telephon.

Telegraphen-Stationen und Aufgabämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung 167	Gebühren = Berechnung 169	Offen zu bestell. Telegr. 171	Telephonverbindungen 173
Adresse 168	Gebühren = Erhebung bei der Aufgabe . . . 169	Öffentliche Telephonstellen in Wien . . . 171	Vertirung 173
Antwort bezahlt . . . 168	Gebühren für Defterreich-Ungarn 169	Rhonorar 171	Unentgeltliche Telegramme 173
Aufbewahrungsfrist . 168	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr 169	Reclamationen . . . 171	Unbefehlbare Telegramme 173
Aufgabescheine . . . 168	Gebühren f. d. außer-europäischen Verkehr 170	Pneumatik (Rohrpost) 171	Unterschrift 173
Berichtigungs-Telegramme . . . 168	Geheime Telegramme 170	Rückvergütungen . . 171	Verantwortlichkeit . . 173
Chiffrierte Telegramme 169	Selbstanweisungs-Telegramme 170	Sprechgebühren . . . 171	Witterungs-Telegramme 173
Collation. Telegramme 169	Local-Telegramme . . 171	Staats-Telephon . . . 172	Weiterbeförderung . . 173
Dringende Telegramme 169	Nachzul. Telegramme . 171	Stempelspflichtige Telegramme 172	Wortzählung und Beispiele 173 u. 174
Empfangs-Anzeigen . . 169		Telegramm-Adresse . 172	Zu eigenen Händen . 174
Frankirung 169		Telegramme in offener Sprache 172	Zurückziehen der Telegramme 174

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beigeetzten Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L Station mit beschränktem Tagdienst, F Eisenbahn-Telegraphen-Station, B während der Sommer- oder Badesaison, O Pneumatische (Rohrpost-) Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 kr.

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottensring 16*) O C, Bräunerstraße 2 C, Canovagasse 5 C, Esfiggasse 2 C, Fleischmarkt 19 O C, Friedrichstraße 6 C, Franz Josefs-Quai, Eßlinggasse 4 C, Gonzagagasse 5 C, Hauptpostamt N (von 9 Uhr Abds. bis 7 Uhr Früh), Hoher Markt 9 C, Körntnering Nr. 3 O C, Minoritenplatz 9 C, Rathhaus O C, Reichsrath O C, Telegraphengebäude O N.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Feinzelmannung. 1 C, E. Carl-Platz 6 L, Franzensbrückenstraße 19 C, Freudenau (wenn Rennen) C, Kaisermühlent, Schüttanstraße 50 L, Lagerhaus L, Mühlfeldgasse 18 L, Nordbahnhof FN, Nordwestbahnhof FN, Nordwestbahnstraße 23 N, Praterstraße 7 und 54 C, Productenbörse O C, Rotunde (bei Ausstellungen) C, Taborstraße 18 C, und 27 O C, Untere Augartenstraße 26 L, Stephaniestraße O C.

III. Landstraße. Aspernbahnstraße FL, Boerhavogasse 2 C, Erdbergerstraße 61 C, Gärtnergasse 17 C, Hauptstraße 65 O C, Hintere Zollamtsstraße 1 C, Maroflanergasse 17 C, St. Marx, Viehhof L, Löwengasse 22 (Orbzgasse 35) C.

IV. Wieden. Favoritenstraße 32 C, Hauptstraße 85 L, Neumanngasse 3 O C.

V. Margarethen. Hundstürmerplatz 7 O C, Hundstürmerstraße 26 C.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstraße 63 C, Magabalenenstraße 67 O C, Mittelgasse 2 O L, Reiskengasse 3 C.

VII. Neubau. Neubaugasse 61 L, Stiftg. 13 O C, Zieglergasse 8 O C, Bernadg. 12 O C.

VIII. Josefsbad. Maria-Trengasse 4 O C, Landongasse 47 L.

IX. Alsergrund. Alserstraße 4 C, Franz Josefs-Bahnhof N, Lazarethgasse 6 O C, Ruß-

dorferstraße 23 C, Porzellangasse 13 O C, Schwarzspanierstraße 10 L, Wasagasse 6 C.

X. Favoriten. R. u. l. Arsenal C, Simbergerstraße 62 L, Larenburgerstraße 24 C, Südbahnhof N, Staatsbahnhof N, FN.

XI. Simmering. Centralfriedhof FL, Kaiser-Ebersdorf (Postamt) L, Simmering, Hauptstraße 26 u. 82 C.

XII. Meidling. Altmannsdorf, Hauptstraße 65 L/BC, Gaudenzdorf, Schönbrunnerstraße 39 O C, Fegendorf, Hauptstraße 34 L und Schloßallee 23 FL, Ober-Meidling FC, Unter-Meidling, Damstraße 26 L, Hauptstraße 4 O C.

XIII. Hietzing: Breitensee, Kendlergasse 32, Hacking, Anhofstraße 18 L/BC, Hietzing, Altgasse 8 C, Hütteldorf, Beauhaugasse 4 L/BC, Lainz, Hauptstraße 39, Ober-St. Veit, Langegasse 3 L/BC, Penzing, Hauptstraße 61, Speising, Hauptstraße 48 L, Unter-St. Veit, Kirchengasse 33 L/BC, Baumgarten L.

XIV. Rudolfsheim: Märzstraße 46 C, Seckhauer Hauptstr. 46 C, Schmelzgasse 2 C.

XV. Fünfhaus. Schönbrunnerstraße 42 O C, Westbahnhof O N, FN.

XVI. Ottakring. Neulerchenfeld (Postamt) O C, Ottakringer Hauptstraße 53 O C und Hauptstraße 121 C.

XVII. Hernals. Dornbach, Hauptstr. 147, L, Hernals, Bergsteigg. 46 O C, Ottakringerstraße 30 L, Rosensteingasse 41 L, Neustift Wienerstraße 17 L/BC.

XVIII. Währing. Gersthof (Postamt) L, Böghensdorf, Hauptstraße 53 L/BC, Währing, F.ldaasse 21 L, Marktgasse 8 L, Schulg. 23 O C.

XIX. Döbling. Döbling, Hauptstraße 65 C, Grinzing (Postamt) L/BC, Josefsdorf BC, Kahlenbergerdorf FL, Rußdorf (Postamt) C, Unter-Sievering Hauptstraße 84 L.

*) Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

B. Außerhalb Wien.

Donaufeld (Postamt) L. Floridsdorf, Hauptstraße 22 C. Fedlese, Pragerstr. 151 L. Inzersdorf bei Wien L. Eriesterstraße 12 L. Ragran (Postamt) L. Leopoldbau 31 L. Ober-Laa FL. Stadlau (Bahnhof) L.

Pneumatische Correspondenzen u. Telegramme werden in Wien I—XIX in der Regel unentgeltlich bestellt. Parteien, die fernab vom geschlossenen Häusercomplex wohnen, haben bis zu 1200 m Entfernung 5 fr., bis 2400 m 10 fr., bis zu 3600 m 15 fr. pro Stück zu entrichten. Bei größerer Entfernung ortsüblicher Botenlohn.

Adresse (mindestens zwei Worte) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Vöte (oder Post), M. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgekürzten Form ausgefertigt werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit mehreren Adressen und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Bervielfältigungsgebühr von so vielmal 25 fr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 25 fr. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. „Sämmtliche Adressen mittheilen“ bei Bervielfältigungstelegrammen angeführt wird taxirt, wenn jeder Adressat in Kenntniß der übrigen ist.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adress-Station verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für vorausbezahlende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Besatze **RP** . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Die Bestimmung-Station stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im vorhin bezahlten Taxe ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist nur 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Rückzahlung der Taxe an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**, wofür die dreifache Gebühr zu entrichten ist.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabescheine. Ueber die aufgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 5 fr. angestellt.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, ist als ein Privat-Telegramm anzusehen, und als solches zu bezahlen.

Die Taxe wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebühreneratz begründet.

Botengebühr einheitlich per Telegramm 40 fr. (für solche welche außerhalb des Stationsortes bestellt werden).

Chiffrierte Telegramme, siehe „Geheime Telegramme“.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt.

Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Tage mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegrammes entrichtet.

Dringende Privat-Telegramme sind unzulässig nach Australien, Brit. Indien, Cochinchina, Egypten, Großbritannien und Colonien, Marocco, Montenegro, Nordamerika, Norwegen, Persien, Schweiz, Senegal und Siam.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung CR oder „Empfangs-Anzeige“ beizusetzen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet.

Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Postmarken geschehen und das Telegramm in Briefkästen (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgesandt.

Gebühren-Berechnung. Im europäischen Verkehre, dann Nord- und Westafrika wird eine Grundtaxe von 30 Kr. für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehr entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten, baar oder in Postmarken, welche auf das Blankett geklebt werden.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein.

1. Für Telegramme im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 3 Kr. mindestens jedoch 30 Kreuzer.

2. Für (Vocal-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: eine Worttaxe von 1 Kr. für jedes Taxwort, mindestens jedoch 20 Kr.

3. Für collationirte Telegramme: Die ein- und einviertelfache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallene Grund- und Worttaxe, ev. die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.

5. Für eine Empfangsanzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm.

Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber meistens einen Gebühreuzuschlag von 1 Kr. ö. W. für jedes Taxwort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre:

Grundtaxe 30 Kr. und folgende Worttaxe für jedes Textwort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern in Kreuzer ö. W.			
Algier	13	Rumänien	6
Belgien	11	Rußland, europäisches, und Kaukasus	12
Bosnien-Herzegowina (keine Grundtaxe)	3	Schweden	12
Bulgarien u. Ostrumelien	9	Schweiz	4
Dänemark	11	„ im Grenzverkehre	3
Deutschland (keine Grundtaxe)	3	Serbien	4
England (u. Canalfinseln)	13	Spanien	14
Frankreich	8	Tripolis	61
Gibraltar	17	Tunis	13
Griechenland	13	Türkei, europäische	14
„ Cüböa und Poros	21	„ asiatische	20
„ die anderen Inseln	22		
Italien	8	Benguela	610
„ im Grenzverkehre	4	Bissao, Bolama	277
Liechtenstein (keine Grundtaxe)	3	Canarische Inseln	44
Luxemburg	11	Gabon	415
Malta	19	Grand Bassam	310
Marocco (Tanger)	23	Konakry	280
Monaco	8	Mossamedes	665
Montenegro	4	Porto novo (Kotonou)	385
Niederlande	11	Principe	436
Norwegen	16	S. Pablo de Poanda	527
Portugal	17	San Tomé	402
		Senegal	86
		Westafrika, u. zwar:	

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die besten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.			
Afrika	Accra	4.87	Nord-Amerika	Arkansas, Colorado, Dakota, Florida, Indian Territory, Iowa, Kansas, Louisiana, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Mexico, Oklahoma Territory, Texas, Wyoming	1.13
	Affab	2.18		Arizona, California, Idaho, Nevada, Oregon, Utah, Washington Territory	1.18
	Bagamoyo, Dar-es Salaam	4.78		Key-West (Florida)	1.28
	Mossauah	2.23		Brit. Columbia, North-Western Territory, Banconvers Island	1.33
	Dobad	2.20		Manitoba	1.88
	Cabland, Natal, Transvaal, Dranse, West-Criqua	5.35		Bermudas-Inseln	2.78
	Mozambique u. Lorenzo Marquez	5.28		Indien, Afghanistan, Beludschistan	2.25
	Zanzibar, Mombassa	4.63		Ceylon	2.32
	Malindi	4.88		Penang über Türkei-Fao	2.98
	Arabien	Aden, Perim, Sebdja		2.13	Persien über Russland-Dulsa
Australien	Afghanistan s. Hindien.		Buhire	1.24	
	Victoria	2.43	berf. Golf	1.97	
	Süd- und West-Australien	2.38	Station Luzon	5.25	
Cap-Verde-Inf.	Neu-Südwaies	2.48	westliches	— 85	
	Neu-Seeland	6.10	östliches	1.42	
	Queensland	5.63	Bokhara	1.—	
China	Tasmanien	2.78	Singapore über Türkei-Fao	3.48	
	San Thiego	2.36	Süd-Amerika	Brafilien: Pernambuco	3.82
Corea	San Vincente	1.80	Rio de Janeiro, alle nördl. und mittleren Stationen	4.32	
	Amon, Foochow, Hongkong, Saddle-Island, Gunstaf, Shanghai	4.13	alle Stationen der südl. Region	4.82	
Egypten	Canton, Macao	4.88	Paraguay und Uruguay	3.92	
	Séoul	5.43	Argentina	4.45	
Hawaii	Alexandrien, Unter-Egypten	— 78	Chile	5.60	
	Ober-Egypten	— 90	Bolivia: La Paz	4.98	
Hinterindien	Snakin	1.98	— alle anderen Stationen	4.82	
	Hawaii, Postgebühr 63 fr.	1.18	Peru: Mollendo	7.15	
Japan	Annam	3.37	— Lima, Callao, Chorillos	5.33	
	Birma	2.38	— Bahia	5.75	
Java	Cochinchina	2.92	Ecuador (Equateur)	5.38	
	Siam	2.67	Colombia: Buenaventura	3.68	
Madera	Tongking	3.62	Colón, Panama	3.35	
	über Amur	6.55	— alle anderen Stationen	3.87	
Malacca	Java	3.60	Venezuela	7.05	
	Sumatra, Bali, Celebes	3.93	Britisch-Guayana	7.88	
Mexiko	über Lissabon	— 82	Niederl.-Guayana	6.40	
	britisch	3.35	Antigua, St. Kitts	6.38	
Mittel-Amerika	Mexiko (Citt), Tampico, Veracruz	1.80	Barbados, Grenada	6.43	
	Costarica	3.50	Cuba: Bayama, Quantanamo, Manzanillo	3.30	
Nord-Amerika	Guatemala, Honduras	2.88	— Cienfuegos	2.43	
	Nicaragua, Panama	3.35	— Havana	1.90	
Nord-Amerika	Salvador	2.88	— Santiago de Cuba	3.20	
	Cape-Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Foundland, New-Hampshire, New-York, City, Nova Scotia, Ontario, Prince Edwards-Islands, Quebed, Rhode Island, St. Pierre-Miquelon, Vermont, Columbia District, Delaware, Maryland, New-Jersey, New-York (Staat), Pennsylvania, Alabama, Pensacola, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Minnesota, Mississippi, New-Orleans, Nord-Carolina, Ohio, St. Louis, Süd-Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin	— 85 — 95 1.	alle anderen Stationen	2.—	
			Curacao, Dominica, Sta. Lucia	5.95	
			Guaadeloupe	6.15	
			Haiti	5.13	
			Jamaica	3.88	
			Maria Galante	6.40	
			Martinique, Porto-Rico	5.85	
			Ste. Croix	6.08	
			St. Domingo	5.80	
			St. Thomas	5.90	
			St. Vincent	6.18	
			Trinidad	6.75	

Geheime Telegramme, bestehend aus Ziffern (je fünf gelten im europäischen Verkehre für ein Wort, im außereuropäischen Verkehre drei) oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehre mit Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, Tripolis und mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern gestattet. Die Absender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Aufgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Controle vorzulegen. Siehe auch „Textirung“.

Geldanweisungs-Telegramme, siehe Post-Kalender „Telegraphisch“.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so mag er diese, zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung anbringen.

Loco-Telegramme. Für jedes Wort 1 Kr., mindestens jedoch 20 Kr. Verzeichniß der zum Stadtbezirk gehörigen Stationen Seite 167.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Gibraltar, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro, Rumänien, Rußland, Schweden, Serbien, Senegal und Türkei gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgetheilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch aufgegebenen Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Expreß, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Pneumatik, s. S. 121.

Privat-Telephon, siehe Telephon in Wien.

Reclamationen sind bei der Ausgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adreß-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Ausgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Ausgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rohrpost s. S. 121.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postverlandt anlangt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Tage für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren (Telephon). a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 5 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 20 Kr. Der Gerufene (Eingeladene) ist gebührenfrei.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten:

Zwischen	Baden		Brünn		Felddorf		Kiesling*)		Mödling		Neunkirchen		Reichenau**)		Wäslau		Wien		Wr.-Neustadt		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Baden	—	—	1	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	20	—	30	—	30	
Brünn	1	30	—	—	1	30	1	30	1	30	1	50	1	50	1	30	1	—	—	1	50
Budapest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Felddorf	—	30	1	30	—	—	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	30
Kiesling*)	—	30	1	30	—	30	—	—	—	30	—	50	—	50	—	30	—	30	—	30	30
Mödling**)	—	30	1	30	—	30	—	30	—	—	—	30	—	50	—	30	—	30	—	30	30
Neunkirchen	—	30	1	50	—	30	—	50	—	30	—	—	—	30	—	30	—	50	—	30	30
Prag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Reichenau**)	—	50	1	50	—	30	—	50	—	50	—	30	—	—	—	50	—	50	—	30	30
Wäslau	—	20	1	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	—	—	30	—	30	30
Weißlingau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Wien	—	30	1	—	—	30	—	30	—	30	—	50	—	50	—	30	—	20	—	50	—
Wr.-Neustadt	—	30	1	50	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	50	—	—	—

*) Mit den k. k. Telephonstellen Kaltenleutgeben und Perchtoldsdorf.

***) Mit den k. k. Telephonstellen Etlach, Hirschwang, Kaiserbrunn, Laderboden, Raßwald, Payerbach, Prein, Nagalbe, Schnerberg, Singertn.

****) Mit der k. k. Telephonstelle Hinterbrühl.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang von den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Für je weitere 5, bezw. 3 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugelassen werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt.

Gespräche der Teilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Mödling, Böslau, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und Reichenau sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschaltgebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Baugeschuld für Strecken bis 500 m 50 fl.
für weitere je 100 „ 10 fl.

und ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmsweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird.

- b) Stationsgebühr per Abonnentenstation jährlich 30 fl.
c) Umschaltungsgebühr per 20 fl.

Die Stations- und Umschaltungsgebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im vorhinein zu entrichten.

d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 5 kr., per Phonogramm 5 kr. Grundtaxe und $\frac{1}{2}$ kr. Worttaxe mit Aufrundung auf einen ganzen.

Für Abonnentenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im im doppelten Betrage zu entrichten.

Die unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einwendet.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben: Deutsch, böhmisch, italienisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbo-kroatisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, siamesisch, spanisch und türkisch.

Telegramm-Adresse, siehe Adresse.

Telephon in Wien. Von Seiten der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem der circa 5000 Abonnenten von 8 Uhr Früh (Sommer 7 Uhr Früh) bis 9 Uhr Abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) fl. 100.—, für jeden weiteren km fl. 25.— mehr.

Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benutzt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 120 fl., von 500 m bis zu 2 km 160 fl., für jeden weiteren km je 40 fl. mehr.

Telephonlinien (interurbane) bestehen derzeit 23.

Telephonnetze bestehen noch in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Istrien, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schesien.

Telephonstellen (öffentliche) in Wien, I. Bezirk, Telegraphen-Centralstation Börseplatz 1; Fleischmarkt 19; Kärntnering 3; Effectenbörse, Schottenring 19; Parlamentsgebäude II. Bezirk Praterstraße 54; Frucht- und Mehlbörse, Laborstraße 10; Nordbahnhof, Nordwestbahnhof; III. Bezirk: Hauptstr. 65, Aspang-Bahnhof, St. Marx, (Central-Viehmarkt). IV. Bezirk Neumarngasse 3; VII. Bezirk, Stiflgasse 13; IX. Bezirk, Franz Josefs-Bahnhof; X. Bezirk, Südbahnhof, Staatsbahnhof; XIII. Bezirk, Hiebing, Altgasse 13, Baumgarten, Wengasse 5, Penzing Hauptstr. 61. Hacking Anhofstr. 28, Ober St.-Veit Vognerg. 2, Unter St.-Veit Anhofstr. 3, Preßbaum, Purkersdorf, XV. Bezirk, Westbahnhof; XVI. Bezirk, Ottakringer Hauptstraße 53; XVII. Bezirk, Bergsteiggasse 46/48; XVIII. Bezirk, Währing, Schulgasse 23, Pöchlendorfer Hauptstr. 53; XIX. Bezirk, Döbling, Hauptstraße 65; Sprechgebühr für je 5 Minuten 20 kr. mit sämtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden. Sprechzeit 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends Bahnhöfe 5¹⁰ Früh bis 11³⁰ Nachts.

Außerhalb Wiens gibt es folgende öffentliche Sprechstellen: Die k. k. Postämter Baden, Hinterbrühl, Hirschwang, Kaltenleutgeben, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Payerbach, Perchtoldsdorf, Prein, Reichenau, Singerin, Böslau, Weidlingau, Wr. Neustadt nebst Bahnhof; dann Eblach (Poitel Marx), Kaiserbrunn (Gasthaus Schnepf), Laderboden (Schuhhaus), Raßwald (Oberhof), Karalpe (Carl Ludwighaus), Schneeberg (Baumgartnerhaus). Ueberdies sind in Brünn, Prag und Budapest öffentliche Sprechstellen. Von jeder dieser k. k. Telephonstellen kann zu jeder anderen, dann mit allen Teilnehmern des staatlichen Telephonnetzes gesprochen werden.

Auskünfte in Telephon-Angelegenheiten werden bereitwilligst ertheilt täglich von 12 bis 2 Uhr nachmittags in den Bureau der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft, I. Helfersdorferstraße 15.

Telephon-Verbindung: Wien mit Baden-Böslau, W. Neustadt-Neunkirchen-Reichenau (N.-Dorf.), öffentlichen Telephonstellen in Reichenau, Bayerbach, Hirschwang, Frein, Weidlingau in den Postämtern, ferner in Kaiserbrunn (Gasthaus Schnepf), Laderboden (im Schugghaus), Schneeberg (Baumgartnerhaus), Karaspe (Carl Ludwighaus). Sprechgebühr nach und von Baden und Böslau 30 fr. für je 5 Minuten; für die anderen Orte 50 fr. Bei ständigem Verkehr empfiehlt sich ein Depot von fl. 25 bei der Telegraphen-Gesellschaft und monatliche Abrechnung.

Textirung. Es gibt Telegramme in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache. Letztere können sein in verabredeter Sprache (Worte von höchstens 10 Buchstaben), deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, in Sätzen ohne Zusammenhang; in chiffrirter Sprache (nur arabische Ziffern nach mehreren Ländern zulässig; in Buchstaben geheimer Bedeutung (bei Privattelegrammen unzulässig).

Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenau muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten.

Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu verkümmeln, indem er z. B. statt „Reß“ — „Reß“, statt „Gera“ — „Pera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Reben der Leserbiligkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verkaufen Sie Waare 76 siebzig sechs.“

Äuergeltliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlust, Verpätung oder Verstümmelung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften auherhalb des Telegraphen-netzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Estafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Estafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen.

Witterungstelegramme. Wetterprognose, wichtig für Landwirthe, täglich im Monatsabonnement für eine Gruppe 4 fl. 20 kr., für zwei Gruppen 4 fl. 50 kr. Jede Telegraphenstation nimmt Abonnements entgegen.

Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15, und im außereuropäischen Verkehr auf 10 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberfluß, immer bis zu weiteren 15 und beziehungsweise 10 Buchstaben, gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Fünf Ziffern gelten im europäischen Verkehr für ein Wort; im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern.

4. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämlische gilt für das Unterstreichungszeichen, Parantese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, TC = Collationirtes Telegramm, CR = Empfangs-Anzeige, FS = nachzusendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, PP = Post bezahlt, PR = Post recommandirt, XP = Bote bezahlt, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verkehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern für ein Wort.

Beispiele über die Wortzählung zur Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

Europäische europäische		Außer- Europäische europäische	
Correspondenz		Correspondenz	
A-t-il	3 Worte 3 Worte	10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr. 50 c.)	4 Worte 4 Worte
Anjourd'hui (ohne Apostroph)	1 Wort 1 Wort	10 fr. 50	3 Worte 3 Worte
C'est-à-dire	4 Worte 4 Worte	fr. 10, 50	2 Worte 3 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte 3 Worte	11 h. 30	3 Worte 3 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte	11,30	1 Wort 2 Worte
Newyork	1 Wort 1 Wort	Le 17me	2 Worte 3 Worte
New-York	2 Worte 2 Worte	Le 1529me	3 Worte 3 Worte
New South Wales	3 Worte 3 Worte	44½	1 Wort 2 Worte
Newsouthwales (13 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte	29/10	1 Wort 2 Worte
Rio de Janeiro	3 Worte 3 Worte	2 p. 0/10	3 Worte 3 Worte
Riodejaneiro (12 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte	huit/10	2 Worte 2 Worte
Du Bois	2 Worte 2 Worte	5/douzièmes	2 Worte 2 Worte
Dubois	1 Wort 1 Wort	5 bis (d. h. zweimal 5)	2 Worte 2 Worte
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort 2 Worte	5 ter (d. h. dreimal 5)	2 Worte 2 Worte
444,5 (5 Ziffern u. Zeichen)	1 Wort 2 Worte	Deux cent trente quatre	4 Worte 4 Worte
Prater-Strasse	2 Worte 2 Worte	Trentaquattro (13 Schriftz.)	1 Wort 2 Worte
Werderthor-Gasse	2 Worte 2 Worte	Two hundred and thirty four	5 Worte 5 Worte
Ball-Platz	2 Worte 2 Worte	E.	1 Wort 1 Wort
Grillparzerstrasse	2 Worte 2 Worte	E. M.	2 Worte 2 Worte
Praterstrasse	1 Wort 2 Worte	L'affaire est urgente; partir sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs- zeichen)	9 Worte 9 Worte
Franzjosefsquai	1 Wort 2 Worte		
Franz Josefs-Quai	3 Worte 3 Worte		
Rothens Böwengasse	2 Worte 2 Worte		
Franziskanerplatz	2 Worte 2 Worte		
Ballplatz	1 Wort 1 Wort		

Zu eigenen Händen. Wünscht man diese Zustellung eines Telegrammes, so ist dem Texte MP voranzuschreiben.

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 fr. ö. W. zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Demselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Anschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Postsparcassa.

Behufß verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1883 **Sammelstellen** für Postsparcassen in nahezu allen k. t. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen, die sofort im Büchel eingetragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 50 fr. betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamt mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungsangabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewerkstelligen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anführen, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Formlichkeiten eine dritte Person mit dem Lösungswort zur Behebung der Rückzahlungen bevollmächtigen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell des Kapitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Ein Lösungswort zu nehmen, ist sehr vorthellhaft, da ein solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nöthig. Das Vergessen eines Lösungswortes ist hintanzuhalten, weil sonst bei Rückzahlungen Hindernisse und Verzögerungen entstehen.

Unbrauchbar gewordene Einlagebüchel werden auf Ersuchen gegen Erlag von 10 kr. umgetauscht. Bei Verlust eines Büchels ist auf einer bei jeder Sammelstelle gratis zu erhaltenden Druckform ein Eingabe mit möglicher genauer Bezeichnung desselben an das k. k. Postparcassen-Amt in Wien zu richten und unter Beischluß einer 10 kr.-Postmarke um ein Duplicat zu ersuchen. Der Umtausch ausgeschriebener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verbotlegung, Erwerbung des Pfandrechtes oder executive Einantwortung eines Postparcassenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postparcasse zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift geben oder es wird die Unterschrift voreinstweilen unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu beheben, bis nicht der Einleger dem k. k. Postparcassen-Amt auf Druckform Nr. 14 in duplo den Bevollmächtigten zur Vornahme von Kündigungen und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postparcassen, die an allen Verkaufsstellen von Postwertheigen für den Preis der eingetragenen 5 kr.-Marke zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Aufleben von 5 kr.-Postmarken, die jedoch weder gebraucht, noch verborgen sein dürfen, zusammenzusetzen. Wenn die Postparcasse 50 kr. in Marken aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel genommen, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen höchstens drei Spararten gutgeschrieben (eingelagt) werden. Verborgene Spararten werden gegen Aufzahlung von 1 kr. umgetauscht. Die Spararten früherer Ausgaben sind derzeit noch gültig und dürfen auch Postmarken älterer Emission zum Aufleben darauf verwendet werden.

Einlagen können auch für eine andere Person gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die einzahlende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einleger bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postamte unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Personen, Gatten, Dienstleute u. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selbst keine Rückzahlungen beheben können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postamte gegeben werden. In Wien ist der Sparverkehr von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends (an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr mittags) zulässig.

Zerzinst werden die Einlagen von 1 fl. angefangen bis 1000 fl. mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto gutgeschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinsenerträgniß zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldigst aus dem Guthaben Staatspapiere anzukaufen zu lassen (etwa von 50 fl. an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungsformulare, die an das k. k. Postparcassen-Amt in Wien direct oder an eine Sammelstelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gesandt wird.

Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Zahlstelle zu senden. Von fl. 1.— bis zu fl. 20.— können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelstelle sofort erhoben werden. Man lege das Einlagebuch sammt der letzten Empfangs- oder Guthabensbestätigung vor und fülle das Kündigungsformular aus. Das Postparcassenamt zahlt sofort auch höhere Beträge zurück, wenn die Partei ein Lösungswort besitzt oder sich sonst legitimiren kann.

Der Einleger kann auch eine dritte Person, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt fl. 1000.—. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung kein Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postparcassen-Amt gegen 2/100 Provision zum Tagescourse besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr zugewiesen oder über Wunsch unter Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Rentenbüchel zugestellt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage gutgeschrieben oder auch daar überliefert, ebenso Ziehungen der Postpapiere nachgesehen und der Besitzer von dem Resultat verständigt. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postparcassen-Amtes sind zulässig: 1. Einheitliche Notenrente (Mai, Jente, Februar-Rente), einheitliche Silberrente (Juli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Lose, Domänen-Pfandbriefe der österreichischen Boden-Creditanstalt, Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäten. 2. Oesterreichische Goldrente, österreichische Notenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Elisabeth-Westbahn-Franz-Josefs-Bahn, Wilfen-Prifener Bahn, der Boralberger Bahn, die Staatsschuldverschreibungen abgekemptete Eisenbahnactien, und zwar der Elisabeth-Westbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Westbahn, der Franz-Josefs-Bahn, der Wilfen-Prifener Bahn, der Boralberger Bahn.

Der **Anweisungs-(Check- und Clearing-) Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel innerhalb eines Monats vom Beitritt an, ein Guthaben von über fl. 100 ausweist. Wünscht Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er ein dementsprechendes Gesuch um Ausfolgung eines Checkbüchels auf der, bei jedem Postamte hierzu gratis erhältlichen Druckformte recommandirt an das k. k. Postparcassen-Amt zu richten und das Einlage- und Kündigungsbüchel nebst fl. 1.50 als Gebühr für das Checkbüchel beizuschließen. Das Amt tauscht vorbenanntes Büchel gegen ein für die Checkeinlagen bestimmtes Einlagebüchel beizuschließen. Das Amt tauscht mit dem ausgefertigten Anweisung-(Check-)Büchel umgehend an den Einleger. Der Anweisungs-(Check-)Verkehr ermöglicht dem Einleger, von der eingelegten Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Personen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 2 kr. Gebühr berechnet. Genaue deutliche Bezeichnungen sind in jeder k. k. Postparcassen-Sammelstelle gratis erhältlich. — Kündigungscontoverts für den Checkverkehr je 100 Stück à 30 kr. durch das Deponomat des Postparcassen-Amtes zu beziehen.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postparcassen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Zusendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Postparcassen-Amt nöthigen amtlichen Drucksorten an sich legitimirende Einleger verabfolgt.

Verzinsung der Einlagen im Checkverkehr findet derzeit mit 2% statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatstage nach geschehener Gutschrift.

Gebühren im Checkverkehr. Für Benutzung desselben wird von den Conto-Inhabern noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift; 2. Provision bei Lastschriften (1/100 bis 3000 fl., 1/200 für je weitere Beträge). Diese Gebühren werden vom Guthaben abgeschrieben, nach je 50 Kopfen, spätestens zum Jahresschluß. Befreit von Gebühren sind Lastschriften im Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postparcassen-Amt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Abschreibung gebrachte Beträge; endlich die zu Gunsten des Postparcassen-Amtes erwähnten Gebühren, Provisionen u. s. w.